

ÜBER DIE UNVERZICHTBARE
BEDEUTUNG DER PROPHETISCHEN
TRADITION

von
SCHEIKH MUḤAMMAD SA‘ĪD RAMAḌĀN AL-BŪṬĪ

(Nr. 726 der unveröffentlichten Lectures
über IMĀM AN-NAWAWĪS *Riyāḍ as-ṣāliḥīn*,
gehalten in Damaskus 1999)

Bismillāhi r-rahmāni r-rahīm

IMĀM AN-NAWAWĪ sagt in *Riyāḍ as-ṣāliḥīn* [im Buch des rechten Verhaltens beim Reisen (*ādāb as-safar*); im Kapitel über die Erwünschtheit, am fünften Tage der Woche (Donnerstag) aufzubrechen, und die Erwünschtheit, dies am Tagesbeginn zu tun]:

„Ka‘b ibn Mālik – möge Allah mit ihm zufrieden sein – berichtet, daß der Prophet – Allahs Segen und Friede seien über ihm – am Donnerstag zum Feldzug von Tabūk aufbrach, und er brach gerne Donnerstags auf. Dieser Bericht wird übereinstimmend (VON AL-BUKHĀRĪ und MUSLIM) überliefert.

Und in einem anderen Bericht in den beiden *Ṣaḥīḥs* heißt es: ‚Selten nur machte sich der Prophet – Allah segne ihn und schenke ihm Frieden – auf, das heißt: zu einer Reise, einem militärischen Feldzug oder ähnlichem, an einem anderen Tag als dem Donnerstag.‘

Und von dem Prophetengefährten Sakhr ibn Wada‘ al-Ghamidī – möge Allah mit ihm zufrieden sein – wird berichtet, daß der Gesandte Allahs – Allahs Segen und Sein Friede seien über ihm – gesagt hat: ‚O Allah, gewähre meiner Gemeinde Segnungen an ihren Morgenden!‘ und daß er, wann immer er ein militärisches Sonderkommando oder eine Streitmacht entsandte, dies am Anfang des Tages tat. Sakhr war ein Kauf-

mann, und er schickte seine Waren immer am Anfang des Tages los, woraufhin er wohlhabend und sein Besitz reichlich wurde. ABŪ DĀWŪD und AT-TIRMIDHĪ überlieferten es, und der letztere sagte: „Es ist ein gute (*ḥasan*) Überlieferung.“

Dies ist, was IMĀM AN-NAWAWĪ in dem Kapitel über die Erwünschtheit, am fünften Tage der Woche (Donnerstag) aufzubrechen, sowie die Erwünschtheit, dies am Tagesbeginn zu tun, erwähnt.

Die Rechtsquellen

Wir wissen, daß die Quellen des islamischen Rechtes (*maṣādir asch-scharī‘a al-islāmiyya*) zusammengefaßt sind zuerst im Qur’ān, danach in der Sunna, danach im Konsens der Gelehrten (*al-ijmā‘*) und danach in der Analogie (*al-qiyās*), gemäß den eindeutigen Bestimmungen des Qur’ān und der Sunna.

Das Fundament dieser vier Quellen ist natürlich der Qur’ān. Denn durch den Qur’ān wissen wir auch vom verpflichtenden Charakter der Sunna; und durch den Qur’ān wissen wir von dem verpflichtenden Charakter des Konsenses; und durch den Qur’ān wissen wir vom verpflichtenden Charakter der Analogie.

Hätte der Qur’ān uns nicht befohlen, dem Gesandten Allahs – Segen und Frieden seien auf ihm – zu gehorchen, hätten wir ihm nicht gehorcht. Doch Allah, der in Majestät Erhabene sagt: „*Wer dem Gesandten gehorcht, der gehorcht Allah, und wer sich abkehrt, so haben wir dich nicht als Hüter gesandt.*“ (4:80) „*Und wir haben keinen Gesandten geschickt, ohne daß ihm mit Allahs Erlaubnis gehorcht wird.*“ (4:64) „*Und Wir haben dir die Ermahnung herabgesandt, auf daß du den Menschen klar machst, was für sie herabgesandt wurde.*“ (16:44) Deswegen, und weil der Qur’ān die ursprüngliche und erste Rechtsquelle ist, folgt aus der Akzeptanz des Buches Allahs zwangsläufig die Akzeptanz der Sunna des Gesandten Allahs – möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken.

Die Bedeutungen des Begriffes der Sunna

Wenn wir davon sprechen, daß die Sunna die zweite Quelle ist, die aus dem Qur'ān entspringt, kann dies verwirrend für viele der weniger Gebildeten sein, denn für sie bezeichnet der Begriff Sunna all das, was im Gegensatz zu „Fard“ steht. Sie wissen, daß es obligatorische Handlungen (*fard*), nicht obligatorische Handlungen (*sunna*), zulässige Handlungen (*mubah*), verbotene Handlungen (*harām*) und unbeliebte Handlungen (*makrūh*) gibt.

In diesem Zusammenhang bedeutet Sunna: Die Handlung, für die Allah dich, wenn du sie ausführst, belohnt und für deren Unterlassung Er dich nicht zur Rechenschaft zieht.

Wenn wir nun sagen: „die Sunna ist die zweite Rechtsquelle“, verstehen einige der weniger Gebildeten, daß Sunna das bezeichnet, was im Gegensatz zu „Fard“ steht. Das ist falsch!

Was hier mit Sunna bezeichnet wird, wenn wir die Quellen der Rechtsfindung aufzählen, ist nicht das, was im Gegensatz zu Fard steht, sondern sind die Regelungen, die sich aus der Lebensgeschichte des Gesandten Allahs – Allah segne ihn und schenke ihm Frieden – ergeben, aus seinen Aussprüchen und seinen Taten, unabhängig davon, ob diese Taten zu den obligatorischen Handlungen gehören oder sich auf etwas Verbotenes oder Erwünschtes oder Zulässiges beziehen. Eine jede dieser genannten Kategorien wird auf die Zustände, Aussagen oder Taten des Gesandten Allahs – Allah segne ihn und schenke ihm Frieden – bezogen. Das ist es, was wir in diesem Zusammenhang Sunna nennen.

Sunna hat also zwei Bedeutungen: In der Rechtswissenschaft (*fiqh*) sagen wir: „Dies ist Sunna, und jenes ist Pflicht.“ Und das bedeutet, wenn du das letztere unterläßt, wird Allah dich dafür zur Rechenschaft ziehen, wenn du das erstere unterläßt, wird Er dich dafür nicht zur Rechenschaft ziehen – das ist Sunna. Diese Unterscheidung wenden wir in der Rechtswissenschaft an.

Wenn wir jedoch von den Prinzipien des Rechts (*usūl at-taschrī'*) und seinen Quellen sprechen und wir sagen, daß der Qur'ān die erste Quelle und die Sunna die zweite Quelle ist, dann bedeutet

in diesem Zusammenhang Sunna nicht das, was im Gegensatz zu *Fard* steht, sondern wir meinen damit ausnahmslos alle die Regelungen, egal ob sie Obligatorisches, Empfohlenes, Zulässiges, Verbotenes oder Unbeliebtes betreffen, die sich aus dem Leben des Gesandten Allahs – Allah segne ihn und schenke ihm Frieden – ergeben, sei es durch seine Worte, Taten oder schweigende Zustimmung. Dies müssen wir genau verstehen.

Wir benutzen nun die zweite Art von Terminologie. Wir sagen: Die ursprüngliche Quelle der Rechtsfindung ist eine – der *Qur'ān*. Von dieser ursprünglichen, ersten Quelle abzweigend gibt es eine zweite Quelle – die Sunna. Die letztere bedeutet, das, was der Gesandte Allahs – Allah segne ihn und schenke ihm Frieden – uns gelehrt und mitgeteilt hat. Diese zweite Quelle enthält das Obligatorische betreffende Regelungen, auf die die Sunna hinweist. Sie beinhaltet Verbotenes betreffende Regelungen, auf die die Sunna hinweist. Sie beinhaltet Empfehlenswertes betreffende Regelungen, sie beinhaltet Unbeliebtes betreffende Regelungen, und sie beinhaltet Zulässiges betreffende Regelungen, auf die alle die Sunna hinweist.

Ich habe diese erklärenden Worte an den Anfang gestellt, um von vornherein auszuschließen, daß in den Köpfen einiger der Zuhörer Verwirrung entsteht.

Nun zu einem weiteren Punkt: Wir sagen: „Die Sunna des Gesandten Allahs – Allahs Segen und Friede seien auf ihm – weist auf etwas hin.“ Nun ist die Sunna des Propheten – Allah segne ihn und schenke ihm Frieden – eine der Rechtsquellen. Das ist eindeutiges Wissen, über das es keinen Streit oder Diskussion gibt. Der Grad, in dem das Befolgen der Sunna vorgeschrieben ist, ist jedoch in manchen Fällen ein obligatorisch verpflichtender, in anderen Fällen ist der Grad der Befolgung der-und-der Sunna „lobenswert“ (*mandūb*), in anderen Fällen nur „erlaubt“ (*ma'dhūn bihi*), was „zulässig“ (*mubāḥ*) bedeutet. Und in wieder anderen Fällen warnt uns der Prophet – Allah segne ihn und schenke ihm Frieden – in seiner Sunna vor verbotenen oder unbeliebten Angelegenheiten. Daraus geht hervor, daß das, was uns die Sunna zeigt, verschiedene Stufen oder Grade betrifft. So sagte der Prophet – Allah segne ihn

und schenke ihm Frieden – zum Beispiel: „Sitzt nicht auf den Straßen!“ Dies ist eine Regelung, die von der Sunna ausgeht, sich aber auf eine verbotene Angelegenheit bezieht. Später gestattete der Prophet – Allah segne ihn und schenke ihm Frieden – Ausnahmen, nachdem sie zu ihm gesagt hatten: „Wir haben Dinge zu tun auf unseren Straßen“, indem er sagte: „Wenn ihr euch versammeln müßt, dann gebt der Straße ihr Recht!“ Wir haben diese Überlieferung in einer der früheren Lektionen erwähnt.⁵ Wenn also der Straße ihr Recht gewährt wird, so wird es erlaubt, dort zu sitzen. Die Sunna hat uns hier also zwei Regelungen gezeigt: Einmal ein Verbot, ein anderes Mal eine Erlaubnis.

Ich gebe ein anderes Beispiel: Unter den Bestimmungen, die der Sunna entspringen, sind solche, die obligatorisch verpflichtend sind. Der Qur'ān sagt: „Verrichtet das Gebet (*ṣalāt*) und entrichtet die Almosensteuer (*zakāt*)“ (2:43, 2:83, 2:110, 4:77, 24:56, 73:20). Der Qur'ān erklärt uns jedoch nicht die Modalitäten der Zakāt. Das heißt: Ab welcher Anzahl von Weidevieh ist die Zakāt zu entrichten? Zwanzig oder vierzig, oder fünfzig, oder hundert? Der Qur'ān erwähnt überhaupt keine Mindestzahl, ab der die Zakāt zu entrichten ist. Wo wird diese genannt? In der Sunna.

Der Gesandte Allahs – Segen und Frieden seien auf ihm – hat gesagt: „Für jede vierzig Schafe oder Ziegen eins“.⁶ Also ist die zu entrichtende Abgabe, ein Schaf oder eine Ziege von jeweils

5 Abū Sa'īd – möge Allah mit ihm zufrieden sein – berichtete, daß der Gesandte Allahs – Allah segne ihn und schenke ihm Frieden – gesagt hat: „Hütet euch davor, auf den Straßen zu sitzen!“ Sie (die Gefährten) sagten: „O Gesandter Allahs, wir haben unsere Angelegenheiten, die wir in unseren Versammlungen behandeln!“ Er antwortete: „Wenn ihr euch versammeln müßt, dann gebt der Straße ihr Recht!“ Sie sagten: „O Gesandter Allahs, und was ist das Recht der Straße?“ Er sagte: „Den Blick zu senken, sich von Schlechtem fernzuhalten, den Friedensgruß zu erwidern, das Gute zu gebieten und das Schlechte zu verwehren!“

6 Überliefert von Ibn 'Umar in den vier *Sunan* und in AḤMADS *Musnad* sowie 'Alī bei ABŪ DĀWŪD und AḤMAD und von anderen Gefährten. AT-TIRMIDHĪ sagte: „Die Überlieferung Ibn 'Umars ist gut (*ḥasan*) und wird von der Gesamtheit der Rechtsgelehrten benutzt.“

vierzig, aus der Sunna abgeleitet. Bezeichnet diese Bestimmung nun Lobenswertes, oder ist sie obligatorisch verpflichtend? Sie ist verpflichtend!

Andere Bestimmungen gehen auf die Sunna zurück, ohne den Grad des obligatorisch Verpflichtenden zu erreichen. Sie bewegen sich statt dessen auf der Ebene der Sunna. Zum Beispiel beten wir nach dem abendlichen Pflichtgebet (*maghrib*) zwei *rak'at* Sunna-Gebet. Gehen diese zwei *rak'at* zurück auf den Qur'ān oder auf die Sunna? Sie gehen zurück auf die Sunna! Sind diese zwei *rak'at* Pflicht oder freiwillig? Sie sind freiwillig! Sie sind Sunna im rechtlichen Sinne, das bedeutet: wenn du sie verrichtest, verzeichnet Allah, der Preiswürdige und Erhabene, dafür deinen Lohn, wenn du sie unterläßt, wird Er dir kein Vergehen anrechnen. Diese zwei *rak'at* gehen aus der Sunna, welche die zweite Rechtsquelle ist, hervor und fallen gleichzeitig unter die Kategorie des „Lobenswertes“ (*mandūb*).

Fällt das Gebet bei Sonnenfinsternis, welches aus der Sunna abgeleitet wird, unter die Kategorie des „Verpflichtenden“ oder des „Lobenswertes“? Das Letztere ist der Fall!

Selbst unter den lobenswerten Angelegenheiten, die der Sunna entspringen, sind solche, die die Stufe der „starken Sunna“ (*sunna al-mu'akkada*) erreichen, und solche, die diese Stufe nicht erreichen und bloß Sunna sind.

Unter welche Kategorie fällt nun die prophetische Überlieferung, die AL-BUKHĀRĪ und MUSLIM übereinstimmend von Ka'b ibn Mālik – möge Allah mit ihm zufrieden sein – berichten, nach der der Prophet – Allahs Segen und Frieden seien über ihm – „gerne Donnerstags aufbrach“? Geht diese Bestimmung auf den Qur'ān zurück oder auf die Sunna? Letzteres! Erreicht diese der Sunna entspringende Bestimmung den Grad des „Verpflichtenden“? Nein! Sie bleibt auf der Stufe der Sunna. Ist es eine „starke Sunna“? Wiederum nein. Sie gehört jedoch zur Sunna. Das müssen wir genau verstehen.

Noch einmal zusammengefaßt: Die Sunna ist nach dem Qur'ān die erste der (aus dem Qur'ān) entspringenden zusätzlichen Quellen des islamischen Rechtes. Wir bezeichnen sie als zusätzliche Quelle, weil der Qur'ān auf sie als Quelle hinweist,

und der Qur'ān ist die Grundlage von allem. Der Qur'ān befiehlt uns, dem Gesandten Allahs zu folgen – Allahs Segen und sein Friede seien auf ihm –, deshalb folgen wir dem Gesandten Allahs – möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken!

Mißachte nicht und übertreibe nicht

Ich habe diese Angelegenheit aus zwei Gründen verdeutlicht. Zum einen, um den ihr gebührenden Platz innerhalb der Scharī'a aufzuzeigen: Es ist „lobenswert“ (*mandūb*), zu einer Reise am Donnerstag aufzubrechen, weil der Prophet – Allah segne ihn und schenke ihm Frieden – es getan hat und es bevorzugte. Heißt das, daß du, wenn du am Freitag aufbrichst, oder am Mittwoch, eine verbotene Handlung begehst? Nein!

Mißachte nicht und übertreibe nicht! Vernachlässige die Sunna nicht! Versuch', am Donnerstag aufzubrechen, wenn du kannst, aber zwing' dir nicht etwas auf, was dir Allah nicht auferlegt hat, indem du sagst: „Wenn ich nicht am Donnerstag aufbreche, dann reise ich überhaupt nicht!“, so als wäre es eine Pflicht. Indem du einen Mittelweg zwischen diesen beiden Positionen einschlägst, vermeidest du sowohl Übertreibung als auch Nachlässigkeit.

Muslimen, die die Sunna geringschätzen

Der zweite Grund, warum ich diese Angelegenheit klarstelle, ist, daß manche Leute in unserer Zeit – und mit dem Wort „manche Leute“ meine ich: von den Muslimen –, ja, tatsächlich einige von denen, die die Rechtswissenschaften studiert haben und die im Namen des Islam sprechen und unter den Leuten bekannt dafür sind, zum Islam zu rufen, dieser Art von Sunna keinerlei Wert beimessen. Sie wenden einfach ihre Blicke davon ab!

Zum Beispiel ist der fünfte Tag der Woche, der Donnerstag, der Tag, an dem der Prophet – Allah segne ihn und schenke ihm Frieden – gerne aufzubrechen pflegte. Und wenn er eine Sache begann, so fing er sie am vierten Tag der Woche, dem Mittwoch an, und er sagte:

„Nichts wird am Mittwoch begonnen, ohne daß es vollendet wird.“ („*Ma budi'a bi schay'in yauma al-arbu'a illā tamma*“) und andere ähnliche Dinge. In unserer Zeit findet man unter den Muslimen Leute, die diesen Angelegenheiten nicht nur keinerlei Beachtung schenken, sondern auch noch öffentlich dazu aufrufen, sie nicht zu beachten!

Wenn jemand wie ich zum Beispiel einer Gruppe von Leuten den Vorschlag machte, an einem bestimmten Tag zu einer Reise oder einem Ausflug aufzubrechen, und sagte: „Versucht, am Donnerstag aufzubrechen!“, würde vielleicht einer spotten und philosophieren: „Ob wir nun am Donnerstag oder Mittwoch oder Freitag aufbrechen, was für ein Unterschied ist denn zwischen diesem und jenem Tag? Das gehört zu den Angelegenheiten, in denen der Prophet – Allah segne ihn und schenke ihm Frieden – als menschliches Wesen, nicht in seiner Eigenschaft als Prophet gehandelt hat.“ Sie werden dies sagen und diese Überlieferungen damit abtun.

Diese Haltung existiert. Traurigerweise gibt es eine Reihe solcher Leute, die es lächerlich finden und spotten und herabsetzen, wenn Muslime sich an diese Dinge halten, von denen wir niemals behauptet haben, daß sie verpflichtend seien, sondern daß sie unter die Kategorie des Lobenswerten fallen. Doch sie mißbilligen es, wenn man sich daran hält.

*Muslimen, die die Medizin
des Propheten geringschätzen*

Dies ist eine äußerst ernste Angelegenheit! Es gibt eine ganze Reihe von Aspekten, die mit dieser Frage in Zusammenhang stehen. Zum Beispiel sprach der Prophet – Allahs Segen und Frieden seien auf ihm – über eine Vielzahl von Nahrungsmitteln und wies auf ihre Heilwirkung bei vielen Krankheiten hin. Die Medizin des Propheten – Allah segne ihn und schenke ihm Frieden – (*aṭ-ṭibb an-nabawīyy*) ist wohlbekannt, und viele haben Bücher zu diesem Thema verfaßt. Trotzdem findet man heutzutage unter den Muslimen Leute, die sich herablassend darüber äußern, wenn jemand in diesen Dingen dem Propheten